

Satzung

Dauerkleingartenverein

„Hinterste Mühle“ e.V.

Neubrandenburg

**Satzung
Des Dauerkleingartenvereins „Hinterste Mühle“ e.V.**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz des Dauerkleingartenvereins	3
§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Organe des Dauerkleingartenvereins	5
§ 4 Abs. 1 - Mitgliederversammlung	5
§ 4 Abs. 2 - Aufgaben der Jahreshauptversammlung	6
§ 4 Abs. 3 - Vorstand	7
§ 5 Finanzierung des Vereins	8
§ 6 Prüfgruppe	9
§ 7 Vereinsstrafen	9
§ 8 Auflösung des Vereins	10
§ 9 Inkrafttreten	10

§ 1

Name und Sitz des Dauerkleingartenvereins

1. Der Verein führt den Namen Dauerkleingartenverein „Hinterste Mühle“ e.V., Sitz und Gerichtsstand des DKGV ist Neubrandenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 126 eingetragen und ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V.
3. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst das Grundstück: Flur 6, Flurstücke 22/2, 40/3, 41/2, 43/2 und 46/11 der Gemarkung Neubrandenburg in der Größe von **43.751 ha**.
4. Die Postanschrift der/des Vorstandsvorsitzenden ist zugleich Postanschrift des DKGV.
5. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Sparte Dauerkleingartenverein „Hinterste Mühle“ des VKSK der DDR.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerie.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist in seinem Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und dem geltenden Recht verpflichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die genannten Flurstücke entsprechend der Regeln für einen Dauerkleingartenvereins zu nutzen und für den Erhalt des DKGV einzutreten.
 - b) Die Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung in ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit zu beraten und zu betreuen.
 - c) Die vorhandenen Gemeinschaftsanlagen ständig funktionsfähig zu halten.
 - d) Pachtverträge dürfen nur mit Mitgliedern des Vereins abgeschlossen werden.
 - e) Kleintierhaltung ist in der Anlage nicht erlaubt. Die Insektenhilfen zur Bestäubung der Blüten ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Territorium des Regionalverbandes hat.
- 1.2 Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr je Pachtgarten, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- 1.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Satzung und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen des Vereins.
- 1.4 Eine mögliche Mitgliedschaft und Pachtverhältnis in einem anderen Kleingartenverein müssen ordnungsgemäß beendet sein.

2. Rechte der Mitglieder:

- 2.1 Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu unterbreiten und entsprechende Anträge zu stellen.
- 2.2 Alle Arbeitsmittel des Vereins entsprechend der Festlegungen des Vorstandes zu nutzen.
- 2.3 Auf Teilnahme an den vom Verein oder Regionalverband organisierten Bildungsveranstaltungen.

3. Pflichten der Mitglieder:

- 3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Gartenordnung und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen des Vorstandes des Vereins einzuhalten.
- 3.2 Die finanziellen Verpflichtungen vollständig und pünktlich zu entrichten.
- 3.3 Die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu schützen, vor Beschädigung und Diebstahl zu bewahren und bei Kenntnisnahme derartige Fälle den Vorstand zu informieren.
- 3.4 Die durch Mitgliederbeschluss zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen sind Pflichtleistungen. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.5 Bei Störungen der Ordnung in der Kleingartenanlage den oder die Verursacher auf ihr Verhalten hinzuweisen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 4.1 schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft im Kleingartenverein durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- 4.2 Tod des Mitglieds mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied verstorben ist.
- 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
 - Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.4 Der Ausschluss erfolgte mit einfacher Mehrheit durch Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats. Das Mitglied soll vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Legt das Mitglied Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- 4.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung führt zur fristgemäßen Lösung des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages – laut gesetzlichen Bestimmungen zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 4

Organe des Dauerkleingartenvereins

Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand
- * die Rechnungsprüfgruppe

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Dauerkleingartenvereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Dauerkleingartenvereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Vereinsmitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.
- 1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens im April des Folgejahres als Jahreshauptversammlung für das abgeschlossene Geschäftsjahr durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und der Beschlusssentwürfe erfolgen. Sie wird durch Festschreibung im Jahresplan des Vereins, durch schriftliche Nachricht und durch Aushang in der Kleingartenanlage bekanntgegeben.

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Ausnahmen bestätigt der Vorstand. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- 1.3 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 1.4 Vertreter des Regional- oder Landesverbandes der Gartenfreunde sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 1.5 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Gäste einladen.
- 1.6 Zur Beurkundung von gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind gedruckte Protokolle zu fertigen und zu archivieren, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.
- 1.7 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 2.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
- 2.2 Bericht des Vorstandsmitgliedes für Finanzen.
- 2.3 Bericht der Prüfgruppe.
- 2.4 Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- 2.5 Entlastung des Vorstandes.
- 2.6 Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- 2.7 Neuwahl der Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe sowie von Delegierten zu Beratungen des Regionalverbandes.
- 2.8 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen, sonstiger Geldleistungen und Gebühren.
- 2.9 Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung.
- 2.10 Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Gartenordnung.

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse zur Änderung der Satzung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Soll der Austritt aus dem Regionalverband beschlossen werden, so ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

3. Vorstand

- 3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Damit werden folgende Geschäftsfelder abgesichert:
 - erster Vorsitzender,
 - zweiter Vorsitzender (Stellvertreter),
 - Schriftführer,
 - Vorstand Finanzen,
 - Vorstand für Umwelt und Bau.

- 3.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein wie folgt vertreten:
Erster und zweiter Vorsitzender mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können auch über eine Amtszeit von 2 Jahren hinaus im Amt bleiben, bis ein neues Mitglied gewählt oder die Wiederwahl bestätigt wird. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl Mitglieder zu kooptieren.
- 3.4 Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind nicht zulässig.
- 3.5 Über die Form, wie der Vorstand gewählt wird – offen oder geheim -, entscheidet die Mitgliederversammlung, in deren Verlauf.
- Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, oder
- Der Vorstand wird „en bloc“ gewählt.
Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält.
- 3.6 Bei Notwendigkeit ist es durch den Vorstand möglich, Mitglieder bis zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 3.7 Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit notwendige Eignung verfügen.
- 3.8 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 3.9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins gerichtet sein. Aufwandsentschädigungen werden an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der Prüfgruppe lt. bestätigter Finanzordnung gezahlt.
(die Auszahlung erfolgt halbjährlich)
- 3.10 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend, und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 3.11 Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu geben. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der folgenden Sitzung vorgebracht werden.
- 3.12 Bankvollmacht erhalten der Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen.
Es müssen immer zwei Unterschriftsberechtigte zeichnen.
- 3.13 Aufgaben des Vorstandes
- Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die Behörden aus formalen Gründen verlangen, von sich aus einstimmig vorzunehmen;
- ständige Geschäftsführung des Vereins;

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse;
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen;
- Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsjahres;
- Festlegung von Gemeinschaftsleistungen.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtung gegenüber dem Regionalverband aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen,
 - der Aufnahmegebühr,
 - Umlagen,
 - Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke und andere Beträge.
- 1.1 Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Für längerfristig zu erwartende besondere Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Bildung einer Rücklage beschließen, deren Gesamthöhe den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen soll.
- 1.2 Die Rechnungslegung, Kassenführung und Buchführung erfolgen durch die/den Beauftragten für Finanzen auf der Grundlage der gültigen Finanzordnung, des Beschlusses der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan sowie der Nachweise über die Verbrauchswerte und sonstigen in Rechnung zustellenden Aufwand.
- 1.3 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:
 - Mitgliedsbeiträge je Pachtgarten nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Pacht- bzw. Nutzungsgebühren je Quadratmeter und Jahr (in Abhängigkeit des Generalverpächters)
 - Wassergeld entsprechend dem Zählerstand, plus einer zu beschließenden Pauschale pro Parzelle. (der Verein handelt nur als Zwischenkassierer des Anbieters).
 - Energiekosten entsprechend dem Zählerstand, plus einer zu beschließenden Pauschale. (der Verein handelt nur als Zwischenkassierer des Anbieters).
 - Umlagen für Instandsetzung an Gemeinschaftseinrichtungen.
- 1.4 Die Zahlung der Jahresrechnung ist entsprechend der Zahlungsfrist auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto zu überweisen.
- 1.5 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die Stundung bzw. Zahlung in Teilbeträgen genehmigen. Der Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung muss einen Vorschlag für den Zahlungsverlauf enthalten und spätestens 10 Tage vor dem Zahlungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- 1.6 Die Finanztätigkeit des Vorstandes unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfgruppe.
- 1.7 Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, des Pachtzinses, der Kosten für Wasser und Energie sowie der sonstigen Geldleistungen durch Mitglieder erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Prüfgruppe**

1. Die Prüfgruppe des Dauerkleingartenvereins besteht mindestens aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
2. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches, vom Vorstand des Vereins unabhängiges Kontrollorgan, sie wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und ist ausschließlich ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Über die Form, wie gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. (analog Pkt. 3.5) Wählbar ist jedes Mitglied oder deren Partner nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über betriebswirtschaftliche und Software Kenntnisse verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der/die Vorsitzende bereitet die Prüfungen entsprechend der gültigen Prüfungsordnung des Vereins mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In seiner Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens zweimal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Die Prüfungen erfolgen entsprechend der Prüfordnung.
Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 **Vereinsstrafen**

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung oder Beschlüsse kann der Verein, vertreten durch den Vorstand, gegenüber den Mitgliedern das Vereinsverfahren eröffnen. Diese wird zwingend notwendig, wenn Mitglieder auf die kameradschaftliche Kritik eines anderen Mitgliedes hin nicht ihr Verhalten ändern oder negativ reagieren.
2. Dem betroffenen Mitglied ist im Vereinsverfahren Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen durch Teilnahme an der Beratung des Vorstandes oder in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.
3. Im Ergebnis des Vereinsverfahrens kann der Vorstand folgende Vereinsstrafen beschließen:
 - Die Ermahnung;
 - Die Rüge;
 - Das Ordnungsgeld nach einem besonderen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Katalog;
 - Dem Ausschluss aus dem Verein.

4. Das von einer Vereinsstrafe betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Vorstand im Postzustellungsverfahren Widerspruch einlegen und die Neuverhandlung beantragen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein und der Abweisung des Widerspruches durch den Vorstand, kann das betroffene Mitglied die Behandlung seines Widerspruches in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Dieses Verlangen ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich im Postzustellungsverfahren dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung gibt es keine Möglichkeit des Widerspruches innerhalb des Vereins. Es steht jedem Mitglied frei, die Entscheidung des Vereins gerichtlich prüfen lassen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Dauerkleingartenvereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu seiner Wirksamkeit bedarf es der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Dauerkleingartenvereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (insbesondere Finanzunterlagen und Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen) dem Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V. zur Archivierung zu übergeben.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der von der Mitgliederversammlung am 25.02.2017 beschlossenen Satzung tritt mit der notariellen Beglaubigung und ihrer Beurkundung im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt als Aushang in der Dauerkleingartenanlage „Hinterste Mühle“ e.V. Gleichzeitig verliert die Satzung vom Januar 2009 ihre Gültigkeit.

Neubrandenburg, 25. Februar 2017

im Original gezeichnet

im Original gezeichnet

Dietrich Maaß
Vorsitzender

Richard Gräfe
Stellv. Vorsitzender

